



Preisliste Transportbeton 01/2025

Gültig ab 1. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

- Anschriften und Telefonnummern der Betonwerke 3
- Ansprechpartner für die Region Schleswig-Holstein 5
- Ansprechpartner für die Region Hamburg 6
- Betone für den Allgemeinen Hoch- und Tiefbau 7
- Klimafreundliche Betone - CO₂-reduziert und ressourcenschonend 8
- Betone für Ingenieurbauwerke und Spezialtiefbau 9
- Betone für Industriebau und landwirtschaftliches Bauen 10
- Betone mit Stahlfasern und andere zementgebundene Baustoffe 11
- Sonderleistungen Beton 12
- Preisgleitklauseln 13
- Allgemeine Hinweise 14
- Bestellung von Beton und Betonpumpen 16
- Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklassen 17
- Betonbauqualitätsklassen-BBQ 19
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 21



Anschriften und Telefonnummern der Betonwerke

1 24992 Großjörll
Hauptstraße 51
Telefon 04607-930413

2 25832 Tönning
Am Kreuz 12
Telefon 04861-618763

3 24784 Westerrönfeld
Am Busbahnhof 22 a
Telefon 04331-845913

4 24241 Blumenthal
Dorfstraße
Telefon 04347-708659

5 23714 Malente
Plöner Straße
Telefon 04523-999950

6 23758 Oldenburg i.H.
Bruchweg 5
Telefon 04361-519930

7 25693 Gudendorf
Hauptstraße 26
Telefon 04859-941220

8 25541 Brunsbüttel
Elbehafenzufahrt
Telefon 04852-8466

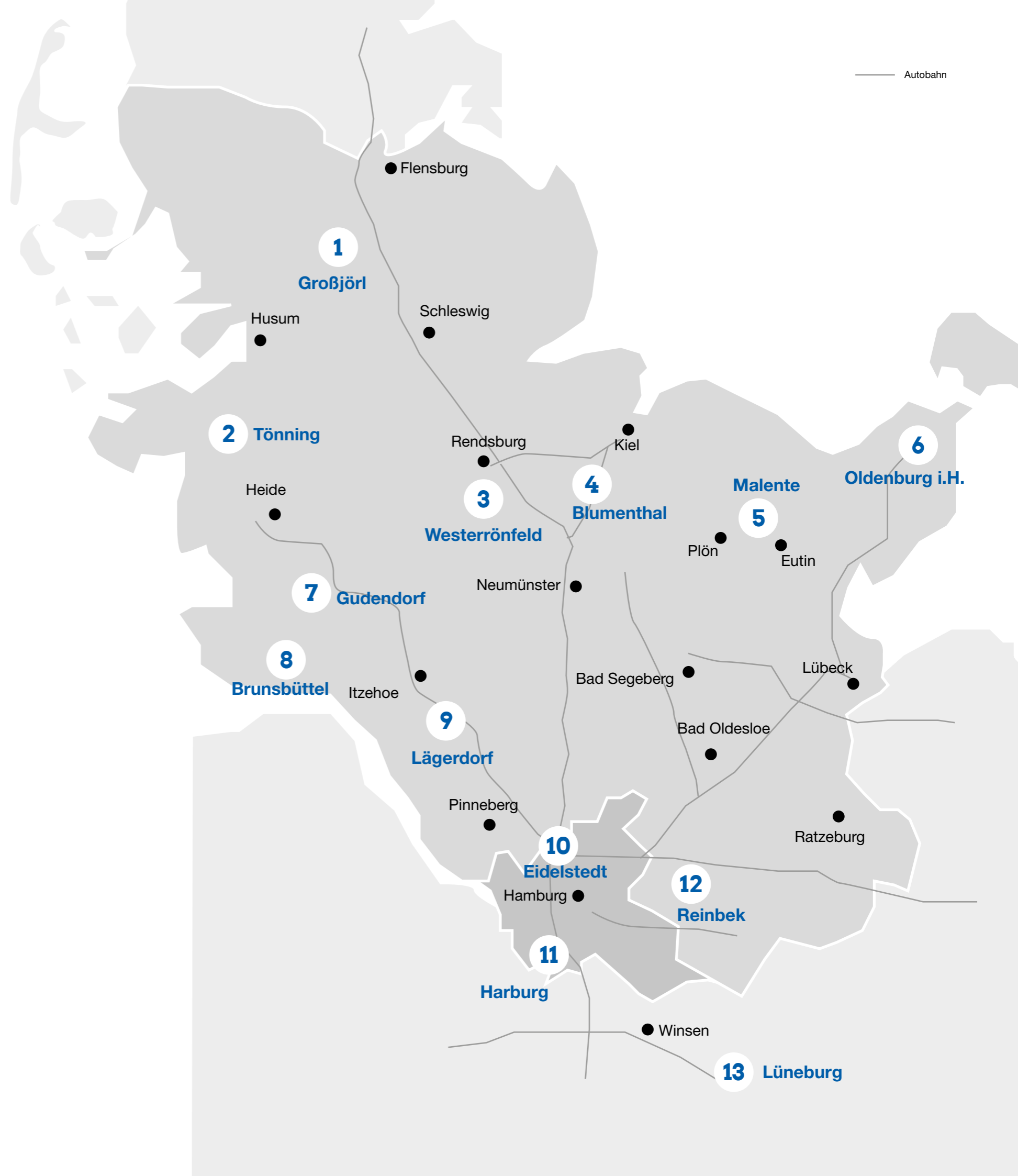
9 25566 Lägerdorf
Sandweg 10
Telefon 04828-9028326

10 22525 Hamburg-Eidelstedt
Ottensener Straße 60
Telefon 040-54724822

11 21079 Hamburg-Harburg
2. Hafestraße 4
Telefon 040-30394788

12 21465 Reinbek
Büchenschinken 1-3
Telefon 04104-9622185

13 21337 Lüneburg
Otto-Brenner-Straße 11
Telefon 04131-864725



Regionalleitung

Michael Müller
Telefon 04607-930420
Mobil 0151-12910702
E-Mail michael.mueller@tb-nord.de

- 1 **Werk Großjörll**
- 2 **Werk Tönning**
- 3 **Werk Westerrönfeld**

Vertrieb
Holger Johannsen
Telefon 04607-930417
Mobil 0171-3838184
E-Mail holger.johannsen@tb-nord.de

Disposition
Telefon 04607-930411/-12
E-Mail dispo.grossjoerl@tb-nord.de

- 4 **Werk Blumenthal**
- 5 **Werk Malente**
- 6 **Werk Oldenburg i.H.**

Vertrieb
Stefan Kapischke
Telefon 04347-708657
Mobil 0151-12535929
E-Mail stefan.kapischke@tb-nord.de

Disposition
Telefon 04607-930411/-12
E-Mail dispo.grossjoerl@tb-nord.de

- 7 **Werk Gudendorf**
- 8 **Werk Brunsbüttel**
- 9 **Werk Lägerdorf**

Vertrieb
Ronald Krüger
Telefon 04859-94112
Mobil 0171-3067632
E-Mail ronald.krueger@tb-nord.de

Disposition
Telefon 04828-9789000
E-Mail dispo.laegerdorf@tb-nord.de

Regionalleitung

Gesche Mentzer
Telefon 040-280044532
Mobil 0171-6269860
E-Mail gesche.mentzer@tb-nord.de

- 10 **Werk Hamburg-Eidelstedt**
- 11 **Werk Hamburg-Harburg**

Vertrieb
Jan Hauschildt
Telefon 040-54724841
Mobil 0171-3609127
E-Mail jan.hauschildt@tb-nord.de

Disposition
Telefon 040-5472480
E-Mail dispo.hamburg@tb-nord.de

- 12 **Werk Reinbek**

Vertrieb
Udo Steudten
Telefon 04104-9622181
Mobil 0170-4542483
E-Mail udo.steudten@tb-nord.de

Disposition
Telefon 040-5472480
E-Mail dispo.hamburg@tb-nord.de

- 13 **Werk Lüneburg**

Vertrieb
Stefan Klemt
Telefon 04104-9622182
Mobil 0171-5586943
E-Mail stefan.klemt@tb-nord.de

Disposition
Telefon 040-5472480
E-Mail dispo.hamburg@tb-nord.de

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassen	Beton-klasse	Konsis-tenz	Größt-korn	Sortennummer	Preis in €/m³
unbewehrte Bauteile ohne betonangreifende Umgebung	C 8/10	X0	N	C1	32	1101350131	172,00 €
	C 8/10	nicht pumpfähig	N	C1	16	1101250131	174,50 €
	C 12/15	X0	N	C1	32	1201350131	173,00 €
	C 12/15	nicht pumpfähig	N	C1	16	1201250131	175,50 €
unbewehrte Bauteile ohne betonangreifende Umgebung	C 8/10	X0	N	F3	32	1103350131	175,00 €
	C 8/10	nicht pumpfähig	N	F3	16	1103250131	177,50 €
	C 12/15	X0 ¹⁾	N	F3	32	1203350131	176,00 €
	C 12/15		N	F3	16	1203250131	178,50 €
Innen- und Gründungsbauteile	C 16/20	XC1 XC2 ¹⁾	N	F3	32	1313350131	176,50 €
	C 16/20		N	F3	16	1313250131	179,00 €
	C 20/25	XC1 XC2	N	F3	32	1413350131	178,50 €
	C 20/25		N	F3	16	1413250131	181,00 €
	C 20/25	XC3	N	F3	32	1423350131	178,50 €
	C 20/25		N	F3	16	1423250131	181,00 €
bewehrte Außenbauteile	C 25/30	XC4 XF1 XA1	N	F3	32	1533350131	181,50 €
	C 25/30		N	F3	16	1533250131	184,00 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	N	F3	32	1633350131	184,50 €
	C 30/37		N	F3	16	1633250131	187,00 €
bewehrte Außenbauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand (WU-Richtlinie)	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	N	F3	32	1533350231	182,50 €
	C 25/30		N	F3	16	1533250231	185,00 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 WU	N	F3	32	1633350231	185,50 €
	C 30/37		N	F3	16	1633250231	188,00 €
	C 35/45	XC4 XF1 XA1 WU	N	F3	32	1733350231	191,50 €
	C 35/45		N	F3	16	1733250231	194,00 €
bewehrte Außenbauteile mit erhöhten Anforderungen an die Umgebungsbedingungen	C 30/37	XC4 XS1 XD1 XF1 XA1	N	F3	32	1653350131	186,00 €
	C 30/37		N	F3	16	1653250131	188,50 €
	C 30/37	XC4 XS2 XD2 XF1 XA2 ³⁾ langsame Festigkeitsentwicklung	N	F3	32	1673350160	187,00 €
	C 30/37		N	F3	16	1673250160	189,50 €
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ³⁾ WU	N	F3	22 ²⁾	1773340131	193,00 €
	C 35/45		N	F3	16 ²⁾	1773240131	195,50 €

1) eingeschränkt pumpfähig

2) Gesteinskörnung Splitt oder El-Kies, regional ist ggf. nur das 16er Größtkorn verfügbar.

3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositions-klassen XA2 und XA3 (>600 mg/l) ggf. ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositions-klasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu den Sonderleistungen und den Preisgleitklauseln finden Sie auf den Seiten 12 und 13.

Alle Preise verstehen sich netto in €/m³ zzgl. der am Tage der Lieferung oder Dienstleistung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassen	CSC-Einstufung	Konsis-tenz	Größt-korn	Sortennummer	Preis in €/m³
bewehrte Innenbauteile	C 20/25	XC1 XC2	CO ₂ -Modul Level 1	F3	32	7413350143	194,50 €
				F3	16	7413250143	197,00 €
bewehrte Außenbauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	CO ₂ -Modul Level 1	F3	32	7533350243	198,50 €
				F3	16	7533250243	201,00 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 WU	CO ₂ -Modul Level 1	F3	32	7633350243	201,50 €
				F3	16	7633250243	204,00 €
	C 35/45	XC4 XF1 XA1 WU	CO ₂ -Modul Level 1	F3	22 ²⁾	7733340243	207,50 €
				F3	16 ²⁾	7733240243	210,00 €
	C 35/45	XC4 XF2 XF3 XD3 XS3 XA3 ³⁾	CO ₂ -Modul Level 1	F3	22 ²⁾	7783340143	210,50 €
				F3	16 ²⁾	7783240143	213,00 €

Eine Einstufung in Level 2 und 3 ist ggf. möglich. Die Level-Einstufung ist abhängig vom jeweiligen Lieferwerk und den Anforderungen an die Betonrezeptur (z.B. Druckfestigkeitsklasse). Wir beraten Sie hierzu gerne projektbezogen.

R-Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung / bewehrte Innenbauteile	C 20/25	XC3	R-Modul Level 3	F3	16	1423253431	191,00 €
	C 25/30			F3	16	1523253431	193,00 €
	C 25/30	XC4 XF1	R-Modul Level 2	F3	16	1533253431	194,00 €
	C 30/37			F3	16	1633253431	197,00 €
	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	R-Modul Level 2	F3	16	1533283431	194,00 €
	C 30/37			F3	16	1633283431	197,00 €

R-Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung und zusätzlicher CO ₂ -Reduzierung / bewehrte Innenbauteile	C 20/25	XC3	R-Modul Level 3 + CO ₂ -Modul Level 1	F3	16	7423253443	207,00 €
	C 25/30			F3	16	7523253443	209,00 €
	C 25/30	XC4 XF1	R-Modul Level 2 + CO ₂ -Modul Level 1	F3	16	7533253443	210,00 €
	C 30/37			F3	16	7633253443	213,00 €
	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	R-Modul Level 2 + CO ₂ -Modul Level 1	F3	16	7533283443	210,00 €
	C 30/37			F3	16	7633283443	213,00 €



Wenn ein Nachweis über die CSC-Zertifizierung erfolgen soll, berechnen wir hierfür eine Sonderleistung von 2,50 €/m³. Diese muss vor der Lieferung vereinbart werden. Eine nachträgliche Bescheinigung ist nach den DGBN-Vorgaben nicht möglich.

Für CO₂-reduzierte Betone ist eine langsame Festigkeitsentwicklung (56-Tage Prüfalter) vorgesehen. Dies resultiert aus niedrigen Zementgehalten und aus dem Einsatz von Zementen mit hohen Hüttensandgehalten (Hochofenzement).

Die Lieferung von R-Beton ist abhängig von der Verfügbarkeit von Recycling-Materialien. Beim Einsatz von R-Beton ist in der Planung zu berücksichtigen, dass die rezyklierte Gesteinskörnung in die Alkaliklasse EIII-S eingestuft wird. Es können z.B. leichte und frostunbeständige Bestandteile enthalten sein, die in waagerechten Bauteilen aufschwimmen können. Dies stellt keinen Qualitätsmangel dar. Der Anteil an rezyklierter Gesteinskörnung ist abhängig von den Vorgaben der Expositions-klassen. Betone mit mehr als 25 M.-% werden in die Betonklasse BK E eingeordnet. Hier sind erhöhte Anforderungen an das Betonkonzept einzuhalten (BBQ-E). Wir beraten Sie hierzu gerne projektbezogen.

2) Gesteinskörnung Splitt oder El-Kies, regional ist ggf. nur das 16er Größtkorn verfügbar.

3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositions-klassen XA2 und XA3 (>600 mg/l) ggf. ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositions-klasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu den Sonderleistungen und den Preisgleitklauseln finden Sie auf den Seiten 12 und 13.

Alle Preise verstehen sich netto in €/m³ zzgl. der am Tage der Lieferung oder Dienstleistung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassen	Beton-klasse	Konsistenz	Größtkorn	Sortennummer	Preis in €/m³
Fundamente/ ZTV-ING	C 25/30	XC2 XA1	S	F3	16 ²⁾	1513241331	188,00 €
	C 30/37	XC2 XA1	S	F3	16 ²⁾	1613241331	191,00 €
Außenbauteile ohne Taumittel- beanspruchung/ ZTV-ING	C 30/37	XC4 XS1 XD1 XF2 XA1	S	F3	16 ²⁾	1633241331	192,00 €
	C 35/45	XC4 XS1 XD1 XF2 XA1	S	F3	16 ²⁾	1733241331	198,00 €
	C 30/37	XC4 XS2 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ³⁾	S	F3	16 ²⁾	1673241331	194,50 €
Brückenkappen/ ZTV-ING	C 25/30	XC4 XD3 XS1 XF4 ¹⁾ LP	S	F2	16 ²⁾	1562241338	197,50 €
	C 25/30	XC4 XD3 XS1 XF4 ¹⁾ LP	S	F3	16 ²⁾	1563241338	198,50 €
Anprallsockel/ ZTV-ING	C 30/37	XC4 XD3 XS1 XF4 ¹⁾ LP	S	F2	16 ²⁾	1662241338	200,50 €
	C 30/37	XC4 XD3 XS1 XF4 ¹⁾ LP	S	F3	16 ²⁾	1663241338	201,50 €

Bohrpfahlbeton/ Schlitzwandbeton	C 25/30	XC4 XF1 XA1	N	F5	32	1535350531	192,50 €
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	N	F5	16	1535250531	195,00 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	N	F5	32	1635350531	195,50 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	N	F5	16	1635250531	198,00 €
	C 30/37	XC4 XS2 XD2 XF1 XA2 ³⁾	N	F5	32	1675350560	198,00 €
	C 30/37	XC4 XS2 XD2 XF1 XA2 ³⁾ langsame Festigkeitsentwicklung	N	F5	16	1675250560	200,50 €
	C 35/45	XC4 XS2 XD2 XF1 XA2 ³⁾	N	F5	32	1775350531	204,00 €
	C 35/45	XC4 XS2 XD2 XF1 XA2 ³⁾	N	F5	16	1775250531	206,50 €
Unterwasserbeton	C 25/30	XC4 XF1 XA1	E	F5	32	1535350731	192,50 €
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	E	F5	16	1535350731	195,00 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	E	F5	32	1635350731	195,50 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	E	F5	16	1635250731	198,00 €
	C 35/45	XC4 XS2 XD2 XF1 XA2 ³⁾	E	F5	32	1775350731	204,00 €
	C 35/45	XC4 XS2 XD2 XF1 XA2 ³⁾	E	F5	16	1775250731	206,50 €

2) Gesteinskörnung Splitt oder El-Kies, regional ist ggf. nur das 16er Größtkorn verfügbar.
 3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositions-klassen XA2 und XA3 (>600 mg/l) ggf. ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositions-klasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu den Sonderleistungen und den Preisgleitklauseln finden Sie auf den Seiten 12 und 13.
 Alle Preise verstehen sich netto in €/m³ zzgl. der am Tage der Lieferung oder Dienstleistung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassen	Beton-klasse	Konsistenz	Größtkorn	Sortennummer	Preis in €/m³
Beton für Industriefußböden	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XS1 XD1 XM1 XM2 mit OFB ⁵⁾	N	F4	22 ²⁾	1654341031	188,00 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XS1 XD1 XM1 XM2 mit OFB ⁵⁾	N	F4	16 ²⁾	1654241031	190,50 €
	C 35/45	XC4 XF2 XF3 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 XM3 mit HS ⁵⁾	N	F4	22 ²⁾	1784341031	196,50 €
	C 35/45	XC4 XF2 XF3 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 XM3 mit HS ⁵⁾	N	F4	16 ²⁾	1784241031	199,00 €
Betone für befahrene Außen- flächen mit Frost- beanspruchung	C 30/37	XC4 XF4 XD2 XS2 XA2 ³⁾ XM1 LP ¹⁾	E	F3	22 ²⁾	1663340131	189,00 €
	C 30/37	XC4 XF4 XD2 XS2 XA2 ³⁾ XM1 LP ¹⁾	E	F3	16 ²⁾	1663240131	191,50 €
	C 30/37	XC4 XF4 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 LP ¹⁾	E	F3	22 ²⁾	1693340131	190,00 €
	C 30/37	XC4 XF4 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 LP ¹⁾	E	F3	16 ²⁾	1693240131	192,50 €
Flüssigkeitsdichte Betone gemäß DAfStb-Richtlinie: Betonbau beim Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen (FD-Beton)	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XS1 XD1 XM1 XM2 mit OFB ⁵⁾	E	F3	22 ²⁾	1653340831	191,00 €
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XS1 XD1 XM1 XM2 mit OFB ⁵⁾	E	F3	16 ²⁾	1653240831	193,50 €
	C 35/45	XC4 XF2 XF3 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 XM3 mit HS ⁵⁾	E	F3	22 ²⁾	1783340831	199,50 €
	C 35/45	XC4 XF2 XF3 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 XM3 mit HS ⁵⁾	E	F3	16 ²⁾	1783240831	202,00 €
	C 30/37	XC4 XF4 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 LP ¹⁾	E	F3	22 ²⁾	1693340831	195,00 €
	C 30/37	XC4 XF4 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 LP ¹⁾	E	F3	16 ²⁾	1693240831	197,50 €

Beton für Güllekanäle	C 25/30	XC4 XF1 XA1 WU	N	F3	16 ²⁾	1533240231	185,00 €
Beton für Sohlen und Wände für Güllehochbehälter	C 25/30	XC4 XF2 XF3 XS1 XD1 XA1 XM1 LP ¹⁾	E	F3	16 ²⁾	1543240131	187,50 €
Beton für Güllehochbehälter, Entmistingböden mit Räumer	C 35/45	XC4 XF2 XF3 XS2 XD2 XA2 ²⁾	N	F3	16 ²⁾	1773240131	195,50 €
Beton für Gärfutterflachsilo (Beschichtung erforderlich)	C 35/45	XC4 XF2 XF3 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 XM3 mit HS ⁵⁾	N	F3	16 ²⁾	1783240131	197,00 €
Beton für Gärfutterflachsilo (ohne Beschichtung) ⁶⁾	C 30/37	XC4 XF4 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 LP ¹⁾	E	F3	16 ²⁾	1693240131	192,50 €
Beton für Hofbefestigungen (ohne Streusalz)	C 25/30	XC4 XF2 XF3 XS1 XD1 XA1 XM1 LP ¹⁾	E	F3	16 ²⁾	1543240131	187,50 €
Beton für Hofbefestigungen (mit Streusalz)	C 30/37	XC4 XF4 XD3 XS3 XA3 ³⁾ XM2 LP ¹⁾	E	F3	16 ²⁾	1693240131	192,50 €

1) eingeschränkt pumpfähig
 2) Gesteinskörnung Splitt oder El-Kies, regional ist ggf. nur das 16er Größtkorn verfügbar.
 3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat muss bei den Expositions-klassen XA2 und XA3 (>600 mg/l) ggf. ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Bitte geben Sie den Sulfatgehalt aus der Einstufung der Expositions-klasse mit an. Bei XA3 sind immer zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.
 4) für die Erreichung der Expositions-klasse XM3 sind bauseits Hartstoffe als Oberflächenvergütung gem. DIN 1100 erforderlich
 5) XM2 mit OFB = Oberflächenbehandlung, z.B. Flügelglätten, XM3 nur mit bauseitigen Hartstoffen gem. DIN 1100 erreichen
 6) nur möglich wenn luft- und wasserdichte Abdeckung des Fahrsilos, Höhe des Futterstocks < 3 m, Füllgutklassen 1 und 2a

Hinweise zu den Sonderleistungen und den Preisgleitklauseln finden Sie auf den Seiten 12 und 13.
 Alle Preise verstehen sich netto in €/m³ zzgl. der am Tage der Lieferung oder Dienstleistung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

Anwendungsbereiche	Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassen	Beton-klasse	Konsistenz	Größtkorn	Sortennummer	Preis in €/m³
Steelpact mit Leistungsklassen gem. DAfStb-Richtlinie	C25/30	XC4 XF1 XA1	E	F4	16 ²⁾	5534244831	228,50 €
	L 0,4/0,4						
	C25/30	XC4 XF1 XA1	E	F4	16 ²⁾	5534244931	241,00 €
Steelpact mit Leistungsklassen für Industrie-fußböden gem. DAfStb-Richtlinie	C25/30	XC4 XF1 XA1	E	F4	16 ²⁾	5534245031	253,50 €
	L 0,9/0,9						
	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB ⁵⁾	E	F4	16 ²⁾	5654244931	245,50 €
	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB ⁵⁾	E	F4	16 ²⁾	5654245031	258,00 €
	L 0,9/0,9						
	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB ⁵⁾	E	F4	16 ²⁾	5654246331	270,50 €
	L 1,2/1,2						

Auf Wunsch erstellen wir Ihnen gerne eine statische Berechnung durch unseren Stahlfasernlieferanten.

Stahlfaserbeton auf Kundenwunsch	Für die Zugabe von Stahlfasern auf Kundenwunsch muss eine passende Rezeptur ab C25/30, F4 bis 16mm Größtkorn ausgewählt werden.	N	Stahlfasern 15 kg/m³	37,50 €
		N	Stahlfasern 20 kg/m³	50,00 €
		N	Stahlfasern 25 kg/m³	62,50 €
		N	Stahlfasern 30 kg/m³	75,00 €

Eine statische Berechnung kann hierfür nicht erfolgen. Die Angabe der Menge und Auswahl der Betonsorte erfolgt nach Vorgaben des Bestellers.

Terrapact, flüssiger Boden zur Einbettung von Rohrleitungen	< 0,8 N/mm²	entspricht Bodenklasse 3-4	nicht pumpfähig	steif	Sand	9420037738	185,00 €
			nicht pumpfähig	fließfähig	Sand	9420044638	174,30 €
			pumpfähig	fließfähig	Sand	9420054638	180,30 €
Fillpact, hochfließfähige Verfüllmasse für Hohlräume und Altrhrleitungen	2 N/mm²	Tankverfüllungen	pumpfähig	sehr fließfähig	Sand	9399027931	180,30 €
	5 N/mm²	Rohrverfüllungen	pumpfähig	extrem fließfähig	ohne Sand	9311130131	234,80 €

Hydraulisch gebundene Tragschicht HGT	unter Beton		C1	32	9691391931	165,00 €
	unter Asphalt		C1	32	9690391931	160,00 €
Bodenmörtel (Zementverfestigung)	SSM 130		C1	Sand	9713010131	182,00 €
	SSM 250		C1	Sand	9725010131	187,00 €
	SSM 350		C1	Sand	9735010131	202,00 €
Drainbeton/ Einkornbeton	keine		ohne	16	9720202331	185,00 €
	keine		ohne	8	9722102331	186,50 €

2) Gesteinskörnung Splitt oder El-Kies, regional ist ggf. nur das 16er Größtkorn verfügbar.

5) XM2 mit OFB = Oberflächenbehandlung, z.B. Flügelglätten, XM3 nur mit bauseitigen Hartstoffen gem. DIN 1100 erreichen

Hinweise zu den Sonderleistungen und den Preisgleitklauseln finden Sie auf den Seiten 12 und 13.

Alle Preise verstehen sich netto in €/m³ zzgl. der am Tage der Lieferung oder Dienstleistung gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Skontoabzüge gelten ausschließlich für den Warenwert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN.

Lieferzeiten

Lieferung werktags (außer samstags) 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr		kein Aufpreis
Lieferung werktags (außer samstags) 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr		8,00 €/m³
Lieferung samstags 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Mindestabnahmemenge 50 m³	10,00 €/m³
Lieferung außerhalb der o.g. Zeiten		auf Anfrage

Logistik und Entsorgung

Maut (gesetzliche Änderungen vorbehalten)	je mautpflichtigem km je Tour	0,50 €/km
Wartezeit (ab Ankunft Baustelle bis Beginn Entladung)	ab 15 Min	25,00 €/angefangene Viertelstunde
verlängerte Entladezeit (Beginn Entladung bis Ende Entladung)	mehr als 5 Minuten/m³	25,00 €/angefangene Viertelstunde
Frachtausgleich bei Mindermengen (nicht volle Fahrzeuge)	bei Einzelabrufen unter 7,5 m³	20,00 €/fehlendem m³
Frachtausgleich bei Restmengen (ab der 2. Restmenge je Betonage)	Frachtausgleich bis 7,5 m³	20,00 €/fehlendem m³
Selbstabholung im Werk	Nachlass auf die Betonpreise	6,00 €/m³
Einzelabholungen < 1 m³		7,50 €/Abholung
Schüttrohr		25,00 € je Fahrmischer und Tour
Restbetonentsorgung Normalbetone		100,00 €/m³
Restbetonentsorgung Spezialbetone (z.B. Verfüllbaustoffe, Stahlfaserbetone)		220,00 €/m³
Ab- oder Umbestellung nach 14 Uhr am Vortag des disponierten Einsatzes		20,00 €/m³
Ab- oder Umbestellung am Tag des disponierten Einsatzes		25,00 €/m³

Winter / Sommer

Saisonzuschlag Winter 15.11. bis 15.03.		7,50 €/m³
vorgewärmter Beton nach Norm oder Kundenwunsch		20,00 €/m³
gekühlter Beton (nicht in allen Werken verfügbar)		auf Anfrage

Rezepturänderungen

Konsistenzhöhung im Werk	je Konsistenzstufe maximal bis Stufe F5	2,00 €/m³
Konsistenzhöhung auf der Baustelle (Fließmittelzugabe)	je Konsistenzstufe maximal bis Stufe F5	10,00 €/m³
Verzögerer	maximal 3 Stunden möglich	4,50 €/m³
Wechsel des Zementes		auf Anfrage
Umstellung auf Größtkorn 16 mm	von 32 mm auf 16 mm	2,50 €/m³
Umstellung auf Größtkorn 8 mm	von 32 mm auf 8 mm	8,00 €/m³
Umstellung auf E I Material (Alkaliempfindlichkeitsklasse)		8,00 €/m³
Zugabe von kundenseitig bereitgestellten Zusatzstoffen	hierdurch erlischt die Gewährleistung und Güteüberwachung	auf Anfrage

Allgemeines

Verwaltungskosten für Nachsendung von Lieferscheinen	bei Lieferscheindatum vor 01.01.2024	10,00 € / Lieferschein
Soll-Ist-Wert-Ausdruck oder Protokollausdruck	auf Kundenwunsch, wenn nicht nach Norm erforderlich	2,00 €/Lieferschein

Laborleistungen: Preise für Laborleistungen sind auf unserer Internetseite unter der Adresse <https://info.tb-nord.de/betontechnik> abrufbar.

CO₂-Aufschlag:

Der CO₂-Aufschlag für dieses Lieferangebot unterliegt dem nach dem Brennstoff-Emissions-Handelsgesetz (BEHG) vorgegebenen Preis sowie dem am letzten Handelstag des vergangenen Quartals über das europäische Handelssystem (EU-EHS) ausgehandelten CO₂-Preis. Er gilt für alle Lieferungen bis zum Ende des Quartals.

Jeweils zu Beginn eines neuen Quartals wird der CO₂-Aufschlag neu berechnet. Referenzwert ist der am letzten Handelstag des vergangenen Quartals über das europäische Handelssystem (EU-EHS) ausgehandelte CO₂-Preis. Eine Veränderung des Referenzwertes um 1 €/t CO₂ führt dabei grundsätzlich zu einer Anpassung des CO₂-Aufschlags um 0,05 €/m³ - nach oben wie nach unten. Der angepasste CO₂-Aufschlag gilt wieder für alle Lieferungen in diesem neuen Quartal, also für die folgenden drei Monate.

Sollten die Lieferungen aus dem Liefervertrag über den Jahreswechsel hinausgehen, wird der CO₂-Aufschlag unabhängig vom Börsenpreis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich angepasst: jeweils zum 1.1. eines Jahres um 0,60 €/m³.

Die historischen Tagespreise und damit auch die jeweils gültigen CO₂-Preise des letzten Handelstag im Quartal des EU-EHS sind unter dem Link <https://www.eex.com/en/market-data/environmental-markets/eua-primary-auction-spot-download> abrufbar.

Dieselpreis-Zuschlag:

Aufgrund der starken Schwankungen im Bereich Kraftstoffkosten müssen wir einen Zuschlag auf unsere Leistungen in Rechnung stellen. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Dieserverbrauch, der bei Rohstofftransporten, der Betonproduktion und dem Transport von Beton zur Baustelle sowie für das Pumpen von Beton anfällt.

Der Zuschlag wird zu jedem Monatsanfang neu berechnet. Referenz ist der vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. für die letzte Woche des Vormonats veröffentlichte Dieselpreis, abzurufen unter https://www.bgl-ev.de/images/downloads/dieselpreis_info_eu.pdf. Für jede Steigerung des Dieselpreises um 0,10 €/l über die Kalkulationsbasis von 1,25 €/l beträgt der Dieselpreis-Zuschlag 0,50 €/m³ für Transportbeton und 0,15 €/m³ für das Pumpen von Beton.

Strompreis-Zuschlag:

Der Ukraine-Krieg verbunden mit der europäischen Preisfindungssystematik für Strom hat gezeigt, wie volatil der Strompreis sein kann.. Da es sich bei der Rohstoffproduktion, hier bei der Zementproduktion, um sehr energieintensive Prozesse handelt, haben unsere Rohstofflieferanten ihre Preise an die Entwicklung der Strompreise gekoppelt. Dies zwingt uns, zusätzlich zu den bereits genannten Klauseln auch diesen Aspekt in der Betonpreiskalkulation zu berücksichtigen.

Der Zuschlag wird zu jedem Quartalsanfang neu berechnet. Referenzwert ist der Durchschnittsstrompreis für das jeweilige Vorquartal, basierend auf dem 30-Tage-Durchschnittspreis des Statistischen Bundesamts, abzurufen unter https://www.dashboard-deutschland.de/konjunktur_wirtschaft/preise. Für jede Überschreitung des Strompreises um 1,00 €/MWh über den Kalkulationspreis von 400,00 €/MWh beträgt der Strompreis-Zuschlag für Transportbeton 0,06 €/m³.

Lieferzeiten

Unsere Betriebszeiten sind an Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 7:00 Uhr - 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten werden Aufschläge erhoben, maßgeblich ist die Beladezeit im Werk.

Logistik und Entsorgung

Die Lieferungen erfolgen in Transportbetonfahrmischern mit bis zu 40 t Gesamtgewicht. Die Fahrwege bis zur Einbaustelle müssen ausreichend befestigt und frei befahrbar sein. Bei engen Zufahrten und Rückwärtsfahrten ist bauseits ein Einweiser erforderlich. Die Gewährleistung der Befahrbarkeit liegt beim Auftraggeber. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind bauseits zu erbringen. Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten/m³ ist im Preis enthalten. Verlängerte Entladezeiten werden gesondert berechnet.

Um- und Abbestellungen müssen spätestens bis 14:00 Uhr am vorhergehenden Betriebstag erfolgen, danach werden sie kostenpflichtig.

Winter / Sommer

Bei kühler Witterung und bei Frost ist der Frischbeton bei einer Lufttemperatur von +5° C bis -3° C mit einer Frischbetontemperatur von +5° C einzubauen. Bei langsamen Zementen (LH) und Zementgehalten < 240 kg/m³ muss die Frischbetontemperatur +10° C betragen. Bei Lufttemperaturen < -3° C ist grundsätzlich eine Frischbetontemperatur von +10° C einzuhalten. Der Beton ist anschließend gegen Wärmeverlust und Durchfrieren zu schützen bis mindestens 5 N/mm² Druckfestigkeit vorhanden sind. Bei Lufttemperaturen < -3° C ist die Betontemperatur mindestens 3 Tage auf +10° C zu halten.

Für das Vorwärmen des Wassers und/oder der Zuschläge sind energieintensive Heizungsanlagen erforderlich. Die Lieferleistung der Werke im Winterbetrieb ist entsprechend eingeschränkt

Die Frischbetontemperatur soll i.d.R +30° C nicht überschreiten, da sonst der Erstarrungsvorgang beschleunigt wird und Einbußen bei der Betonfestigkeit entstehen können. Bei länger anhaltenden Hitzeperioden kann unter Umständen eine Lieferung nur mit zusätzlichen Kühlungsmaßnahmen erfolgen.

Unsere Werke sind zum Teil mit Scherbeneis-, Brunnenwasserkühlanlagen oder Berieselungsanlagen ausgestattet. Der Einsatz ist kostenpflichtig. Bitte erfragen Sie bei Bedarf ein projektbezogenes Angebot.

Rezepturgrundlagen

Im Zuge der Maßnahmen für die Engergiewende sind Steinkohlenflugaschen nur noch sehr begrenzt verfügbar. Deshalb sind alle aufgeführten Betonsorten ohne Flugasche als reine Zementvarianten ausgelegt. Sollte für Ihr Bauvohaben der Einsatz von Zusatzstoffen betontechnologisch erforderlich sein, beraten wir Sie gerne individuell.

Regulär verwenden wir Gesteinskörnungen gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Gehalt leichtgewichtiger organischer oder frostunbeständiger Bestandteile oder erhöhtem Verschleiß empfehlen wir den Einsatz von El-Material oder Splitt. Für den Wechsel der Gesteinskörnung wird eine Zulage erhoben.

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz sind wir verpflichtet, das zur Reinigung der Fahrzeuge und Mischanlagen eingesetzte Wasser nach der Aufbereitung wieder zur Herstellung des Betons zu benutzen. Der Einsatz von Restwasser ist seit 1990 Stand der Technik und wird regelmäßig in den Werken überprüft. Die Eigenschaften der gelieferten Betone werden nicht eingeschränkt. Sollte der Einsatz von Restwasser nicht gewünscht sein, wird eine Zulage für Mehraufwand erhoben.

Eigenschaftsverzeichnis / Leistungsbeschreibung

Auf der Grundlage von DIN EN 206-1/DIN 1045-2 liefern wir Beton nach Eigenschaften. Über die Angaben dieser Preisliste hinausgehende Informationen werden von uns in einem Eigenschaftsverzeichnis dargestellt. Das Eigenschaftsverzeichnis liegt in unseren Werken zur Einsichtnahme vor. Unsere Betone werden durch unsere ständige Betonprüfstelle überwacht und unsere Werke werden durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord) e.V. fremdüberwacht und zertifiziert.

Laborleistungen und Sonderprüfungen

Sollten Betonsorten benötigt werden, die nicht in unserem Sortenverzeichnis enthalten sind, werden zusätzliche Erstprüfungen erforderlich. Diese sind kostenpflichtig. Außerdem werden alle Sonderprüfungen, die nicht in der Norm vorgesehen sind (z.B. E-Modul, ZTV-W LB 215) gesondert berechnet.

Festigkeitsnachweis

Wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeit für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen, beeinflusst dies den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschalfrieten können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Das verlängerte Prüfalter ist auf den Unterlagen ausgewiesen.

Betonpumpen

Für die Betonpumpen muss bauseits ein ebener und ausreichend tragfähiger Zufahrtsweg und Stellplatz zur Verfügung gestellt werden. Die technischen Datenblätter für das jeweilige Gerät können bei uns abgerufen werden.

Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Vorlaufmischung durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

Die bauseitige Mithilfe beim Auf- und Ab- und/oder Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen ist grundsätzlich vorgesehen.

Der bestellte Beton muss pumpfähig sein.

Für die Betonpumpe sind bauseits ein Wasseranschluss und Reinigungsmöglichkeiten für die Beseitigung von Betonresten vorzuhalten. Die Fahrmischer müssen Ihre Fahrzeuge (Rutschen) soweit säubern, dass keine Betonreste auf die Straße fallen können.

Allgemeine Hinweise

- Sicherheitsdatenblatt** Das Sicherheitsdatenblatt für unsere Produkte können Sie auf unserer Internetseite unter <https://info.tb-nord.de/sicherheitsdatenblatt> abrufen.
- Betonpumpen** Die Vorschriften der Sicherheits-Checkliste der BG Bau und BG RCI sind durch den Auftraggeber einzuhalten. Diese sind auf unserer Internetseite als Sicherheitscheckliste Betonpumpen <https://info.tb-nord.de/checklistepumpe> abrufbar.
- Arbeitsplatz** Alle MitarbeiterInnen müssen Ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
Der Zufahrtsweg des Fördergerätes muss für schwere LKW befahrbar sein und der Boden eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. Der Schwenkbereich des Auslegermastes darf nicht durch Kräne, Bäume o.ä. eingeschränkt werden.
Stromführende Leitungen müssen während des Betonierens stromlos geschaltet werden, falls ein Mindestabstand zum Arbeitsbereich der Pumpe von 5 m nicht eingehalten werden kann.
Die Abstützdrücke, Bodenbeschaffenheit und der erforderliche Abstand von Baugruben sind zu beachten.
Gefahrenbereiche müssen beachtet werden: um den Mast, insbesondere den Endschlauch, sowie rund um Pumpe und Fahrmischer.
Schlauchführer und Pumpenmaschinist müssen gegen Absturz gesichert sein.
Bauseits ist grundsätzlich für ausreichend Platz und Ebenheit am Standort der Betonpumpe zu sorgen.
Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
Im Spritzbereich der Betonpumpen und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein.
- Witterungsbedingungen** Pumpeneinsatz verboten
 - ▶ bei Temperaturen unter -15°C
 - ▶ ab Windstärke 8 < 40 Meter-Klasse
 - ▶ ab Windstärke 7 \geq 40 Meter-KlasseBringen Sie den Verteilermast bei Sturm und Gewitter in Fahrstellung bzw. in Ruhestellung.
- Verantwortlichkeit** Der Besteller ist verantwortlich für alle notwendigen Unterlagen und/oder Genehmigungen wie z.B.
 - Straßensperrung
 - Tragfähigkeit des Untergrundes
 - Statische NachweiseDer Betonpumpenmaschinist entscheidet vor Ort über die Einsatzmöglichkeit seines Arbeitsgerätes. Sollten z.B. die notwendigen Genehmigungen nicht vorliegen, kann dies zum Abbruch des Einsatzes führen. Gleiches gilt für Veränderungen der angegebenen Stellplätze. Die hieraus resultierenden Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- Digitale Belege** Unsere Lieferscheine sind digitalisiert. Für die Einrichtung des digitalen Versands senden Sie uns eine E-Mail an faktura@tb-nord.de. Weitere Informationen über die Möglichkeiten unserer Digitalisierungslösung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Vertriebsmitarbeiter. Seit dem 01.01.2025 sind Unternehmen verpflichtet, E-Rechnungen im Format ZUGFeRD oder XRechnung zu empfangen. Wir versenden unsere elektronischen Rechnungen im Standardformat ZUGFeRD. Sollten Sie den XRechnung Versand wünschen, bitten wir um kurze Nachricht.



TBN Preisliste Betonpumpen 2025 -
nutzen Sie einfach diesen QR-Code

Bestellung von Beton und Betonpumpen

Um Ihre Bestellung genau einzuplanen, benötigen wir folgende Angaben:

- Auswahl der Betonrezeptur** Für die richtige Auswahl der Betonsorte sind Sie nach DIN 1045-2 als Abnehmer verantwortlich. Zu Ihrer Unterstützung haben wir die wichtigsten Betoneigenschaften für Sie zusammengestellt. Nennen Sie uns alternativ die Sorten- oder Abrufnummer.
- Betondruckfestigkeitsklasse
 - Konsistenzklasse
 - Angabe der Gesteinskörnung nach Art (EI- oder EII-Material) und Größtkorn in mm
 - Expositionsklassen (XC, XD, XS, XA, XF, XM)
 - Feuchtigkeitsklasse nach Alkali-Richtlinie (WO, WF, WA, WS)
 - Zementart und/oder Festigkeitsentwicklung
 - Art der Bewehrung (unbewehrt, bewehrt, stahlfaserbewehrt)
 - Besondere Eigenschaften (z.B. Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, Beton nach ZTV-Ing. etc.)
 - Ggf. Zugabe von Verzögerer (verlängerte Verarbeitbarkeitszeit)
 - Ggf. Herstellen von Probekörpern
- Angaben zum Besteller**
- Firma (Rechnungsempfänger) oder Kundennummer
 - Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
 - Genaue Baustellenanschrift oder Baustellennummer, ggf. genaue Abnahmestelle
- Angaben zur Lieferung**
- Betonsorte
 - Beginn der Betonlieferung (Datum und Uhrzeit)
 - Betonmenge
 - Bauteil (z.B. Sauberkeitsschicht, Decken, Wände)
 - Einbauart (Pumpe, Krankübel, Rutsche, Karre)
 - Betoniergeschwindigkeit
- Bestellung von Betonpumpen**
- Pumpenart, Mastgröße
 - Zusätzliche Rohrleitungen, Schläuche oder Rundverteiler
- Angaben zur Baustelle**
- Gewichts- und /oder Durchfahrtsbeschränkungen
 - Steigungen, Geländebeschaffenheit
 - Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
 - Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse (u.a. Zufahrtsbeschränkungen, Sicherheitsbereiche o.ä.)
 - Reinigungsmöglichkeiten für Fahrmischer und Betonpumpen

Bestellungen werden erst verbindlich, wenn die Liefermenge, der Lieferzeitpunkt und die Liefergeschwindigkeit von unserer Disposition bestätigt werden.

Bitte beachten Sie Vorlaufzeiten für Betonmengen, Verfügbarkeit der Betonpumpen und Sonderbaustoffe.

Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklassen

Tabelle 1 DIN 1045-2: 2023-08 (Auszug)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
Für Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung kann die Expositionsklasse X0 zugeordnet werden:		
X0	Für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	Fundamente ohne Bewehrung ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung; Beton in Gebäuden mit sehr geringer Luftfeuchte ^a
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung XC		
Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, Luft und Feuchte ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden ^b :		
XC1	trocken oder ständig nass	bewehrte Innenbauteile; Bauteile, die ständig in Wasser getaucht sind
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile
XC3	mäßige Feuchte	Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, Dachflächen mit flächiger Abdichtung; Verkehrsflächen mit flächiger unterlaufsicherer Abdichtung ^c
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Bewitterung
Bewehrungskorrosion durch Chloride, ausgenommen Meerwasser XD		
Wenn der Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, chloridhaltigem Wasser, einschließlich Taumittel, ausgenommen Meerwasser, ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:		
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebel von Verkehrsflächen; befahrene Verkehrsflächen mit vollflächigem Oberflächenschutz ^c
XD2	nass, selten trocken	Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; Fahrbahndecken; befahrene Verkehrsflächen mit rissvermeidenden Bauweisen ohne Oberflächenschutz oder ohne Abdichtung ^c ; befahrene Verkehrsflächen mit dauerhaftem lokalem Schutz vor Rissen ^{cd}
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser XS		
Wenn der Beton, der Bewehrung oder ein anderes eingebettetes Metall enthält, Chloriden aus Meerwasser oder salzhaltiger Seeluft ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:		
XS1	salzhaltige Luft	Außenbauteile in Küstennähe
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen
XS3	Tidebereich, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen
Frostangriff mit und ohne Taumittel XF		
Wenn durchfeuchteter Beton erheblichem Angriff durch Frost-Tau-Wechsel ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:		
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	Außenbauteile
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel	Betonbauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich taumittelbehandelter Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser; horizontale Bauteile, mit Beanspruchung aus stehendem Wasser
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel	Verkehrsflächen, die mit Taumittel behandelt werden; überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich taumittelbehandelter Verkehrsflächen; Räumeraufbahnen von Kläranlage; Meerwasserbauteile in der Wechselzone

Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklassen

Tabelle 1 DIN 1045-2: 2023-08 (Auszug)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion durch chemischen Angriff XA		
Wenn Beton chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser nach Tabelle 2 (DIN 1045-2:2023-08), sowie Meerwasser und Abwasser ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:		
XA1	Chemisch schwach angreifende Umgebung nach Tabelle 2 DIN 1045	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach Tabelle 2 DIN 1045 und Meeresbauwerke	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung nach Tabelle 2 DIN 1045	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern; Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung XM		
Wenn Beton einer erheblichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:		
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbefeigte Fahrzeuge
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibefeigte Gabelstapler
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbefeigte Gabelstapler; Oberflächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden, Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern, z.B. Tosbecken
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion		
Anhand zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen:		
WO	Beton, der nach Nachbehandlung nach DIN 1045-3 nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	Innenbauteile des Hochbaus; Bauteile, auf die die Außenluft, nicht jedoch z.B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.	Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z.B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z.B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkamern und Viehställe; massige Bauteile nach DAFStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	Bauteile mit Meerwassereinwirkung; Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z.B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern); Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z.B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.
WS	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WA starker dynamischer Beanspruchung ausgesetzt ist	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z.B. Betonfahrbahnen). Flugplätze benötigen ein gesondertes Gutachten aufgrund von Enteisungsmitteln.

a) Sehr geringe Luftfeuchte bedeutet $RH \leq 30\%$

b) Die Feuchtebedingung bezieht sich auf den Zustand innerhalb der Betondeckung der Bewehrung oder anderen eingebetteten Metalls, in vielen Fällen kann jedoch angenommen werden, dass die Bedingungen in der Betondeckung den Umgebungsbedingungen entsprechen. In diesen Fällen darf die Klasseneinteilung nach der Umgebungsbedingung als gleichwertig angenommen werden. Dies braucht nicht der Fall sein, wenn sich zwischen dem Beton und seiner Umgebung eine Sperrschicht befindet.

c) Für die Sicherstellung der Dauerhaftigkeit ist ein Instandhaltungsplan im Sinne der Technischen Regel (DIBt) „Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung)“ aufzustellen.

d) Für die Planung und Ausführung des dauerhaften lokalen Schutzes von Rissen gilt die Technische Regel (DIBt) „Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung)“

e) Bei XA3 und unter Umgebungsbedingungen außerhalb der Grenzen von Tabelle 2, bei Anwesenheit anderer angreifender Chemikalien, chemisch verunreinigtem Boden oder Wasser, bei hoher Fließgeschwindigkeit von Wasser und Einwirkung von Chemikalien nach Tabelle 2 sind Anforderungen an den Beton oder Schutzmaßnahmen in diesen Anwendungsregeln nach 5.3.2 (DIN 1045-2023) vorgegeben.

Betonbauqualitätsklassen-BBQ

DIN 1045-1000: 2023-08

Zur Ermittlung der Betonbauqualitätsklassen werden Klassen eingeführt, die die jeweiligen Anforderungen an Planung, Baustoffe und Bauausführung innerhalb der einzelnen Bereiche abbilden:

Planungsklassen: PK-N, PK-E, PK-S

Betonklassen: BK-N, BK-E, BK-S

Ausführungsklassen: AK-N, AK-E, AK-S

Die Klasseneinstufung kann entweder auf Bauteile oder Bauwerke bezogen erfolgen. Dabei können Bauteile mit vergleichbaren Anforderungen zusammengefasst werden.

Betonbauqualitätsklasse	BBQ-N	BBQ-E	BBQ-S
Anforderungen	Normal (N)	Erhöht (E)	Speziell festzulegen (S)
Planungs-, Beton-, oder Ausführungsklasse	PK-N und BK-N und AK-N	PK-E oder BK-E oder AK-E	PK-S oder BK-S oder AK-S

Mit den BBQ-Klassen ist die Einführung eines Kommunikationskonzepts für alle Beteiligten verbunden. Während für BBQ-N keine besonderen Anforderungen an die Kommunikation gestellt werden, ist für BBQ-E und gegebenenfalls BBQ-S die Durchführung von Betonfachgesprächen (Ausschreibungsgespräch, Startgespräch und Bauverlaufgespräche) vorgesehen. Für die Organisation und Dokumentation der Betonfachgespräche ist in den Klassen E und S durch den Bauherren ein BBQ-Koordinator festzulegen. BBQ-Koordinator kann ein Planungsbüro (Objektplaner), ein Bauunternehmen oder der Bauherr selbst sein.

Alle weiteren Informationen sind der DIN 1045-1000: 2023-08 zu entnehmen.



Betonbauqualitätsklassen-BBQ

DIN 1045-1000: 2023-08

Zuordnung von Anwendungsfällen für BK- E nach Tabelle 2, DIN 1045-1000: 2023-08

Zeile	Anwendung	PK	BK	AK	BBQ
3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU) oder Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV) von wassergefährdenden Stoffen (WHG-Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz) nach DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)	E	E	E	E
16	Beton mit künstlichen Luftporen (LP-Beton), z..B. XF2/XF3/XF4	N	E	E	E
24	Betone der Druckfestigkeitsklassen $\geq C70/85$ und $\leq C100/115$	N	E	E	E
29	Beton mit Kunststofffasern für den Brandschutz	E	E	E	E
30	Stahlfaserbeton nach DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton mit Leistungsklassen	E	E	E	E
32	Leichtbeton	N	E	E	E
33	Schwerbeton	S	E	E	S
35	Betone der Konsistenzklasse F6	N	E	E	E
36	Selbstverdichtender Beton	E	E	E	E
38	Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen > 25 Vol.-% Austausch der groben Gesteinskörnung nach DIN 1045-2:2023-08, 5.2.3.4	N	E	E	E
40	Verzögerter Beton mit einer Verzögerungszeit von über 3 Stunden bis maximal 12 Stunden nach DAfStb-Richtlinie Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)	N	E	E	E
42	Unterwasserbeton	E	E	E	E
43	Beton mit Pigmenten	E	E	E	E

Zuordnung von Anwendungsfällen für BK- S nach Tabelle 2, DIN 1045-1000: 2023-08

Zeile	Anwendung	PK	BK	AK	BBQ
0	Betonbauwerke mit besonderen Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit (insbesondere Klimaschutz, Ressourceneffizienz) und Bauen im Bestand, jeweils außerhalb der Regelungen der Normenreihe DIN 1045 oder außerhalb von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (Dieser Anwendungsfall beinhaltet nicht die bereits durch die Normenreihe DIN 1045 abgedeckten Maßnahmen zur Nachhaltigkeit im Betonbau, wie z.B. die Verwendung von Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung, die Verwendung von klinkereffizienten Zementen nach DIN 1045-2 oder eine ressourceneffiziente Planung)	S	S	S	S
2	Betonbauteile mit geplanter Nutzungsdauer abweichend von der technischen Spezifikation (über 50 Jahre)	S	S	S	S
6	Ingenieurbauwerke nach Regeln der öffentlichen Verkehrsträger (z.B. ZTV-ING, ZTV-W, ZTV-Stb)	S	S	S	S
10	Sichtbetonklassen SB2, SB3 und SB4 nach DBV/VDZ-Merkblatt Sichtbeton	E	S	S	S
11	Sichtbeton außerhalb DBV/VDZ-Merkblatt Sichtbeton	S	S	S	S
27	Betone mit zusätzlichen Planungsanforderungen an Betoneigenschaften (z.B. Elastizitätsmodul, Betonzugfestigkeit, Schwind- und Kirechbeiwerte, Beschränkung Größtkorn)	E	S	E	S
39	Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung abweichend von DIN 1045-2: 2023-08	S	S	E	S
41	Verzögerter Beton mit einer Verzögerungszeit von mehr als 12 Stunden nach DAfStb-Richtlinie Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit	N	S	S	S
66	Gleitbauverfahren	E	S	S	S
67	Frischbetontemperaturen über 30 °C	N	S	S	S
68	Besondere Förderverfahren (z.B. über lange Strecken über große Höhenunterschiede oder bei geringen Rohrdurchmessern)	N	S	S	S

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Ware“) an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen („Käufer“).
2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.
3. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot

1. Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse und Preislisten sowie - bei Verkauf von Transportbeton - Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustandegekommen durch unsere Bestätigung in Textform, aber auch durch Versandanzeige, Warenversand oder Rechnungserteilung.
3. Für die richtige Auswahl der Sorte, der Menge und den jeweiligen Verwendungszweck der Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 3 Vertragsgegenstand / Lieferung / Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist das in der Auftragsbestätigung genannte Werk das Lieferwerk. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
2. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart wird.
3. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
4. Die Übergabe erfolgt bei einer Abholung im jeweiligen Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
5. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Bestellers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
7. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
8. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für eine Entsorgung der Ware, zu erstatten.
9. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
10. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, für Transportbeton mit 1 m³ je 5 Minuten und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Für längere Wartezeiten dürfen wir je angefangene zehn (10) Minuten eine Wartegebühr berechnen. Für die Berechnung ist die Dokumentation auf dem Lieferschein oder der Fahrtenschreiber des jeweils anliefernden Fahrzeugs maßgebend.
11. Die auf dem Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
12. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport der Ware geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, die Ware an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und für die Ladungssicherung selbst verantwortlich. Wir platzieren die Ware auf dem Fahrzeug nach den Vorgaben des Käufers.
13. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

14. ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
14. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises.

§ 4 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist.
2. Bei Zulieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, befindet sich die Anlieferstelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 5 Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer, oder eine von ihm bevollmächtigte Person, die Ware mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
3. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unabhängig von der vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zehn (10) Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
4. Soweit ein Mangel an der Ware vorliegt, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
6. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu prüfen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
8. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
9. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
10. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

§ 6 Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.
- Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Verjährung

- Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung.
- Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

§ 8 Nicht zu vertretende Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- Die Ware kann bei anhaltenden Hitzeperioden nicht durch uns auf die nach den Regelwerken für den jeweiligen Verwendungszweck zulässige maximale Temperatur (bspw. 30 oder 25 Grad Celsius) gekühlt werden; insoweit sind wir von der Lieferpflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, den Liefertermin entsprechend zu verschieben. Dies gilt entsprechend für Frostperioden (ab einer Lufttemperatur von 5 Grad Celsius).
- Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In einer Pfändung durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Bei Verpfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Bearbeitungen oder Umbildungen der Ware durch den Käufer werden stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von der Ware (Faktura-Endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

- Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von der Ware (Faktura-Endbetrag inkl. Mehrwertsteuer). Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns

§ 10 Preis- und Zahlungs- bedingungen

- Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Ware wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen.
- Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels SEPA-Lastschriftverfahren erteilen. In Abweichung von der SEPA-Verordnung gelten folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist: Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Lieferung oder Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt
- Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der TBN

- § 11
Baustoff-
überwachung**
- Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.
- § 12
Sicherheitsdatenblatt
nach REACH-Verordnung**
- Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf des Sicherheitsdatenblattes über unsere Internetseite <https://info.tb-nord.de/sicherheitsdatenblaetter> einverstanden.
- § 13
Rechte im Zusammen-
hang mit Datenschutz**
- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrags (Art 6 Abs. 1 lit b DS-GVO) verarbeitet werden. Weitere Informationen über den Umfang der Verarbeitung und die dem Käufer als betroffene Person zustehenden Rechte können Sie auf unserer Internetseite abrufen unter <https://info.tb-nord.de/datenschutz>
- § 14
Hinweis nach
§ 36 Verbraucher-
streitbeilegungsge-
setz (VSBG)**
- Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- § 15
Gerichtsstand /
Erfüllungsort /
Datenverarbeitung**
1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
 2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
 4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung durch uns verarbeitet werden, geschieht dies ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten und den der betroffenen Person zustehenden Rechte finden können unter <https://info.tb-nord.de/datenschutz> abgerufen werden.

Stand 01.01.2025

TBN Transportbeton Nord GmbH & Co. KG

Verwaltung

Tokiostraße 2
20457 Hamburg

Telefon 040-2800445-0

info@tb-nord.de
www.tb-nord.de